



Beschluss Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 28.05.2026

Z.1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 9219

Postulat Ursula Probst, GFL; Publikation von Fällgesuchen; Behandlung

BNR 21

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel, Departementsvorsteher PUEB

Ansprechpartner Verwaltung: Maria Camacho, Projektleiterin Planung Umwelt Energie

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 15. August 2024 wurde das Postulat Ursula Probst, GFL; Publikation von Fällgesuchen geschützter Bäume, mit folgendem Wortlaut eingereicht.



Postulat: Publikation von Fällgesuchen geschützter Bäume, Ursula Probst, GFL

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, wie Fällgesuche von Bäumen oder Baumgruppen, welche gemäss Schutzzonenplan geschützt sind, publiziert werden können, z.B. über eine Publikation im Buchsi-Info.

Mit der Publikation sollen die Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Fällung transparent gemacht werden. Dies betrifft insbesondere auch die Fachgutachten über den Zustand der Bäume.

Begründung

In letzter Zeit sind verschiedene markante Bäume, welche gemäss Schutzzonenplan geschützt sind, gefällt worden. Dies betrifft insbesondere die beiden grossen Linden am Lindenweg. Hier wurde keine einheitliche Praxis über die Publikation der Gesuche bzw. der Fällbewilligung gehandhabt. Die Fällungen sind in der Bevölkerung teilweise auf grosses Unverständnis gestossen. Der Gemeinderat ist aufgerufen, in dieser Sache Transparenz zu schaffen. Nur so kann eine einheitliche Praxis bei Fällgesuchen sichergestellt und gegenüber den Bürgern klar kommuniziert werden.

15.08.2024

U. Probst
R. Jüng
Andreas
H. K. ...
D. ...

Stellungnahme Gemeinderat:

Das Verfahren wurde bisher wie folgt durchgeführt: Die Bewilligungen der Fällgesuche für geschützte Bäume erfolgten gestützt auf Gutachten von spezialisierten Baumpflegerinnen. Zusätzlich wurde die Kommission für Umweltfragen (KOFU) konsultiert. Der Entscheid wurde anschliessend durch den Gemeinderat (GR) gefasst.

In einzelnen Fällen wurde im «Buchsli-Info» über die Entscheide beziehungsweise die Gründe für die Baumfällungen informiert. Dabei handelte es sich jedoch nicht um eine amtliche Publikation. Eine vorgängige Publikation der Fällgesuche im «Buchsli-Info» wird als nicht praktikabel erachtet, da es sich bei Fällgesuchen in der Regel um dringliche Anliegen handelt und diese zeitlich nicht mit den Erscheinungsdaten des «Buchsli-Info» (vier Ausgaben pro Jahr) abgestimmt werden können.

Das Verfahren bei Fällgesuchen geschützter Bäume wurde überprüft und nach Absprache mit dem Regierungstatthalteramt an die geltenden gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Neu wird das Verfahren bei Fällgesuchen geschützter Bäume ausserhalb von Baubewilligungsverfahren wie folgt durchgeführt:

Fällgesuche sind über die kantonale Plattform eBau einzureichen. Gemäss kantonalen Gesetzgebung werden Fällgesuche für geschützte Bäume der Kategorie I (schützenswert) durch das Regierungstatthalteramt bewilligt. Hierzu wird ein Fachbericht des Amts für Naturförderung (ANF) sowie ein Amtsbericht der Gemeinde eingeholt. Die Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgt in diesem Fall durch das Regierungstatthalteramt mit anschliessender öffentlicher Auflage.

Fällgesuche für geschützte Bäume der Kategorie II (erhaltenswert) werden wie bisher gemäss Art. 2 der Verordnung im Bereich Natur und Landschaft (VBiodiv) durch die zuständige Fachstelle Umwelt nach Konsultation der Kommission für Umweltfragen (KOFU) bewilligt. Hierfür ist keine amtliche Publikation vorgesehen.

Erfolgt ein Fällgesuch (Kategorie I, schützenswert) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, wird die beantragte Ausnahme durch die Gemeinde zusammen mit dem Baugesuch öffentlich publiziert.

In diesem Fall holt die Gemeinde sowohl einen Amtsbericht des Regierungstatthalteramts als auch einen Fachbericht des Amts für Naturförderung (ANF) ein. Diese Stellungnahmen bilden die Grundlage für die fachliche Beurteilung und die vorzunehmende Interessenabwägung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Der Entscheid über die beantragte Fällung erfolgt anschliessend im Rahmen des Gesamtbauentscheides.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

Das Geschäft wurde keiner Kommission vorgelegt.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 23ff
Finanzkompetenz			Art.
Verfahren			Art.

Antrag

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eintretensdebatte

Ursula Probst, GFL-Fraktion. Dankt für die Stellungnahme zu diesem Postulat. Die GFL-Fraktion freue sich, dass die Antwort beziehungsweise die Umsetzung in ihrem Sinne und im Sinne des Postulats erfolge. Durch das Postulat würden nun die Abläufe angepasst und entsprächen dem geltenden Gesetz. Trotzdem müsse zu den Bäumen weiterhin Sorge getragen und diese geschützt werden. Die GFL-Fraktion unterstütze den Antrag des Gemeinderates, das Postulat erheblich zu erklären und abzu-schreiben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Das Postulat wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register Parlament)
2. Bauabteilung, Ressort Planung/Umwelt/Energie/Bauinspektorat (zur Kenntnisnahme)

Beilagen

1. -

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 06. Juli 2026, in Kraft.